

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 16. Januar 2026

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Planung und Bau

Bek vom 13.01.2026 Nr. 32-4104-1-2 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ (Gemarkung Geldersheim); Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ 9

Bezirk Unterfranken

Bek vom 18.12.2025 Nr. 6-7980-2-3 über die Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken; Berichtigung 11

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 13

Planung und Bau

Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ (Gemarkung Geldersheim) Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“

Bekanntmachung vom 13.01.2026 Nr. 32-4104-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in seiner Sitzung vom 12.01.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ inkl. Anlagen (jeweils i.d.F. vom 19.12.2025) gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nachfolgend wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 25 Abs. 2 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Würzburg, 13.01.2026

Regierung von Unterfranken

Roman Zirngibl

Abteilungsleiter

II.

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ hat in der Sitzung vom 02.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 12.01.2026 hat der Zweckverband den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ inkl. Anlagen (jeweils i.d.F. vom 19.12.2025) gebilligt sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung / Inhalt des Bebauungsplans

Am 06.12.2013 haben die Gemeinden Geldersheim und Niederwerrn sowie Stadt Schweinfurt und der Landkreis Schweinfurt die Satzung über den kommunalen Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ unterzeichnet. Die Fläche des zukünftigen Gewerbeparks umfasst die ehemalige US-Liegenschaft der „Conn Barracks“.

Mit der Gründung des kommunalen Zweckverbandes sollen die hoheitlichen Aufgaben insbesondere im Bereich der Bauleitplanung und Erschließung sowie der Wirtschaftsförderung bei der Konversion des ehemaligen Kasernenareals in einen interkommunalen Gewerbepark gebündelt werden. Ziel der Konversion ist die gewerbliche Nachnutzung des Areals zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandortes Schweinfurt.

Das gesamte Areal der „Conn Barracks“ umfasst eine Fläche von etwa 200 ha. Die künftige Entwicklung des interkommunalen Gewerbeparks soll in Abschnitten erfolgen. Für den 1. Erschließungsabschnitt beabsichtigt ein Investor die Errichtung eines Datacenters.

Zur Umsetzung des 1. Erschließungsabschnitts benötigt es Baurecht in Form des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“, welcher durch den Zweckverband aufgestellt wird.

Geltungsbereich

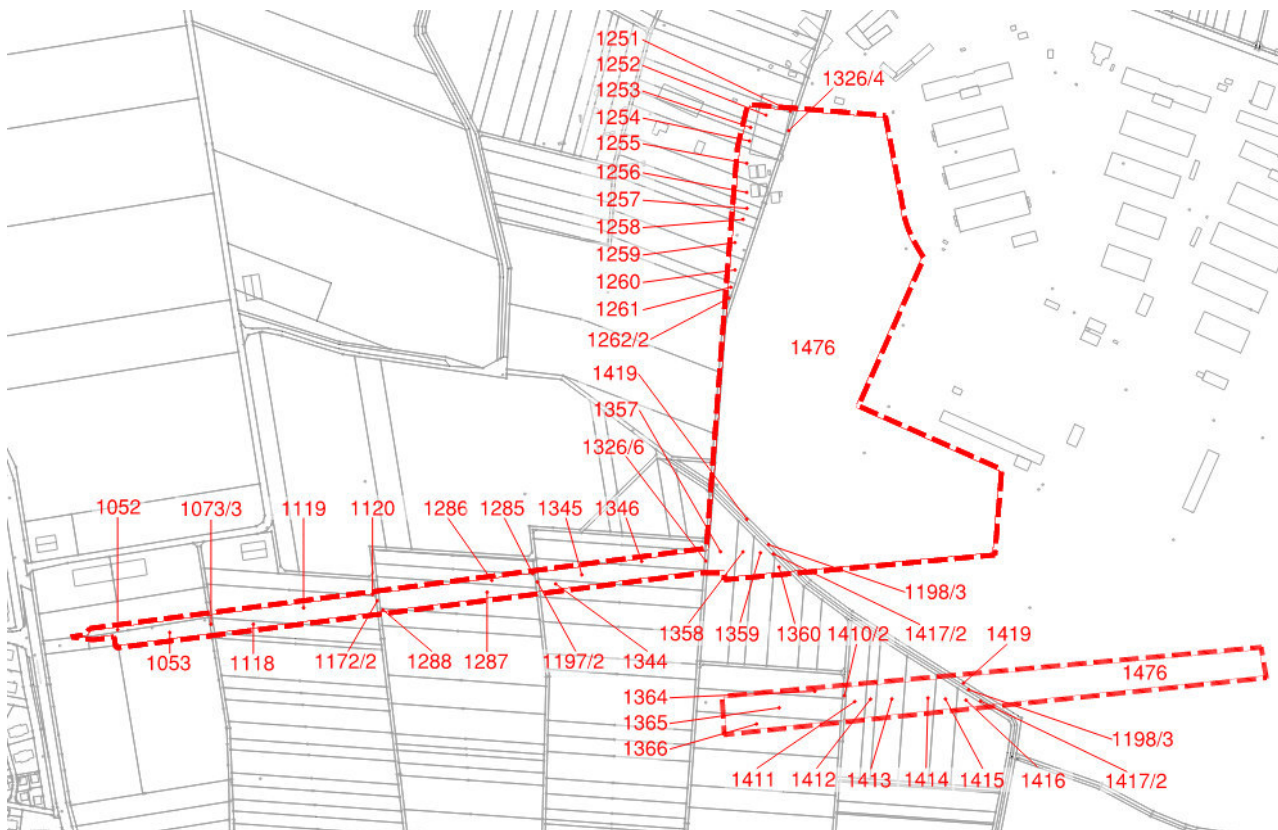


Abb. 1: Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich - Rot Geltungsbereich Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2025 nochmals um 2,7 ha auf insgesamt 17,8 ha vergrößert und umfasst somit die nachfolgenden Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Geldersheim:

1052 (teilweise), 1053 (teilweise), 1073/3 (teilweise), 1118 (teilweise), 1119 (teilweise), 1120 (teilweise), 1172/2 (teilweise), 1197/2 (teilweise), 1198/3 (teilweise), 1251 (teilweise), 1252 (teilweise), 1253 (teilweise), 1254 (teilweise), 1255 (teilweise), 1256 (teilweise), 1257 (teilweise), 1258 (teilweise), 1259 (teilweise), 1260 (teilweise), 1261 (teilweise), 1262/2 (teilweise), 1285 (teilweise), 1286 (teilweise), 1287 (teilweise), 1288 (teilweise), 1326/4 (teilweise), 1326/6 (teilweise), 1344 (teilweise), 1345 (teilweise), 1346 (teilweise), 1357, 1358, 1359, 1360, 1364 (teilweise), 1365 (teilweise), 1366 (teilweise), 1410/2 (teilweise), 1411 (teilweise), 1412 (teilweise), 1413 (teilweise), 1415 (teilweise), 1416 (teilweise), 1417/2 (teilweise), 1419 (teilweise) und 1476 (teilweise).

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch einen überwiegend bebauten Bereich des ehemaligen Kasernenareals begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet überwiegend durch die Sukzessionsflächen im Bereich der ehemaligen Start- und Landebahnen der Kaserne begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet durch Gehölz- und Grünflächen sowie durch Ackerflächen begrenzt, während es im äußersten Westen durch die geplante Erschließungsstraße an den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Geldersheim „Am alten Flugplatz“ anschließt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“, einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht (jeweils i.d.F. vom 19.12.2025) liegen nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zusammen in der Zeit

vom 26.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026

öffentlich aus.

Die Planunterlagen können auf der Internetseite des Landratsamts Schweinfurt unter <https://www.landkreis-schweinfurt.de/bebauungsplan-conn-barracks> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Planunterlagen leicht zugänglich am Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt Schweinfurt, Zimmer 46 (EG), Anschrift: Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der folgenden Zeiten

Montag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt zusätzlich auch in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, in der Gemeinde Geldersheim, der Gemeinde Niederwerrn sowie der Stadt Schweinfurt, jeweils in den Rathäusern während der üblichen Öffnungszeiten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden. Diese sollen elektronisch via E-Mail an connbarracks@lrasw.de abgegeben werden. Zusätzlich können bei Bedarf die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ unberücksichtigt bleiben, sofern der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Gewerbepark Conn Barracks - Blue Swan“ nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information und Urheber Thematischer Bezug

Umweltbericht in der Fassung vom 19.12.2025
(Vorentwurf)

Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf das Plangebiet beziehen. Bestandsanalyse gegliedert nach folgenden Schutzgütern: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.
Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen. Abarbeitung der Eingriffsregelungen bezogen auf die Schutzgüter. Vorstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht Durchführung der Planung. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen, einschließlich der vorgenannten Planunterlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung, liegen sowohl auf der Internetseite des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ als auch im Landratsamt Schweinfurt, Zimmer 46 (EG), Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt ebenfalls öffentlich aus. Sie können zusätzlich auch in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, in der Gemeinde Geldersheim, der Gemeinde Niederwerrn sowie der Stadt Schweinfurt, jeweils in den Rathäusern während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.1 S.1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Einsehbarkeit von Normen und Richtlinien

Die wesentlichen Normen und Richtlinien, auf die in den Festsetzungen Bezug genommen wird, können bei Bedarf gemeinsam mit dem Bebauungsplan im Landratsamt Schweinfurt, Erdgeschoss, Zimmer 46, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt sowie zusätzlich auch in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, in der Gemeinde Geldersheim, der Gemeinde Niederwerrn sowie der Stadt Schweinfurt, jeweils in den Rathäusern während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dies betrifft: „R SBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“, „DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und „ZTV-Baumpflege 2017“).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schweinfurt, 13.01.2026

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirk Unterfranken

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken vom 18.12.2025

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag des Bezirks Unterfranken hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die Bezirksfischereiverordnung mit Gültigkeit von 01.01.2026 bis 31.12.2030 beschlossen. Die ursprüngli-

che Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 30.12.2025 war durch einen Übertragungsfehler fehlerhaft. Daher wird sie in der berichtigten Fassung nachfolgend erneut amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.01.2026

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

II.

Bezirksfischereiverordnung des Bezirks Unterfranken

Gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2030

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 6 und § 28 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

§ 1

¹In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Hecht	01.02. - 30.04.	50 cm
Zander	01.02. - 30.04.	50 cm
Nase	01.02. - 31.05.	35 cm
Karausehe	01.05. – 30.06.	20 cm
Rapfen	keine	40 cm
Schleie	01.05. – 30.06.	30 cm

²In Abweichung zu Satz 1 haben Hechte in allen Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) sowie in der Wern von der Mündung in den Main bis zur Kreuzung mit der Autobahn BAB 71 (oberhalb von Schnackenwerth / Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) keine Schonzeit und kein Schonmaß. ³Der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) gehören alle Fließgewässer in Unterfranken an mit Ausnahme der nachfolgend genannten Gewässerabschnitte:

- der gesamte unterfränkische Main
- die Baunach von der Regierungsbezirksgrenze gegen Oberfranken bis zum „Wehr Frickendorf“ oberhalb Frickendorf
- die Wern von der Mündung in den Main bis Kreuzung mit der Autobahn BAB 71 (oberhalb von Schnackenwerth / Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle)
- die Fränkische Saale von der Mündung in den Main bis zur Einmündung der Lauer
- die Tauber von der Einmündung der Gollach in Bieberehren flussabwärts bis zur Landesgrenze mit Baden-Württemberg unterhalb Tauberrettersheim
- die Gersprenz von der Mündung in den Main bis zur hessischen Landesgrenze
- die Lauer von der Mündung in die Fränkische Saale bis zur Einmündung des Maßbaches
- die Volkach von der Mündung in den Main bis Richtungswechsel zw. Hörnausee und Hörnauwald

- der Unkenbach von der Mündung in den Main bis ca. 2 km unterhalb Unkenmühle

⁴§ 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AVBayFiG bleibt unberührt. ⁵Darüber hinaus dürfen in der Wern von der Mündung in den Main bis zur Kreuzung mit der Autobahn BAB 71 (oberhalb von Schnackenwerth / Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) keine Hechte besetzt werden.

§ 2

¹Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebundnen Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

	Schonzeit	Schonmaß
Aal	01.10. – 01.03.	50 cm
Rotauge	01.04. - 15.05.	-
Rotfeder	01.04. - 15.05.	-
Nerfling	01.03. - 31.05.	30 cm
Flussbarsch	01.02. - 30.04.	25 cm
Rutte	01.11. - 28.02.	40 cm
Moderlieschen	01.05. – 30.06.	-

²Die „Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 20. Januar 2025, Az. Z5-7971-1/36 (BayMBl. 2025 Nr. 74) bleibt unberührt.

§ 3

¹Der Fischfang mit Aalschokern, Scheerbretthamen und ähnlichen Großfanggeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. ²Zum Schutz der Flussfischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und den Betrieb der Großfanggeräte durch Anordnung regeln und beschränken. ³Auf die Fangtechnik bezogene Änderungen an bestehenden Anlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

§ 4

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können gem. § 32 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 6 Buchst. a und Nr. 10 Buchst. e und j AVBayFiG mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Würzburg, 18.12.2025

Bezirk Unterfranken

Stefan Funk

Bezirkstagspräsident

Apl-I 7980

RABl S. 11

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Sonder-Aktualisierung

10. Auflage 2025

Preis: 59,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Fragen der Staatsangehörigkeit haben angesichts der aktuellen politischen Diskussion besondere Brisanz.

Diese Sonderaktualisierung enthält die maßgebliche Vorschriftenammlung zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. Sie ist bei den Staatsangehörigkeitsbehörden seit Jahrzehnten bestens eingeführt:

Ehmann/Stark

Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht

Vorschriftensammlung mit Überblick zum Staatsangehörigkeitsrecht

10. Auflage 2025

Wehe, Sie stellen einen Reisepass oder einen Personalausweis für eine Person aus, die gar nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt! Daher gilt:

- Sie müssen Bescheid wissen, wann jemand Deutscher ist und wann nicht.
- Sie müssen erkennen, wann Sie das Merkmal „Optionskind“ im Melderegister zu streichen haben.
- Sie müssen darüber informiert sein, wie die neu geregelten Voraussetzungen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aussehen.

Die seit Jahrzehnten bewährte Textsammlung beseitigt alle Zweifel, die bei solchen Fragen auftreten können.

Ein umfassender Überblick zum Staatsangehörigkeitsrecht erklärt ausführlich den europarechtlichen Zusammenhang, in dem die deutschen Regelungen stehen. Außerdem erläutert er die geschichtlichen Hintergründe, die für das Verständnis älterer, aber nach wie vor anwendbarer Regelungen zwingend bekannt sein müssen.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

134. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66386134

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 134. Ergänzungslieferung enthält die Rechtsänderungen zum Jahresende 2024: Bewertungsgesetz, Gewerbesteuerergänzungsgesetz, Durchführungsverordnung und Umsatzsteuergesetz.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

288. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66190288

Preis: 145,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die vorliegende Aktualisierungslieferung enthält eine Reihe von in der Praxis wichtigen Kommentierungen. So wird der neue Art. 19 BayBG (Gesundheitliche Eignung), der einen Verzicht auf amtsärztliche Untersuchungen ermöglicht, detailliert dargestellt. Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die Kommentierung des Art. 9 BeamtStG (Kriterien der Ernennung). Sowohl die aktuellen gesetzlichen Änderungen als auch umfangreiche Erfahrungen aus der Personalpraxis sind in die Überarbeitung des sonstigen Qualifikationserwerbs (Vorbemerkung Art. 38 bis 40 mit Art. 40 LbG) eingeflossen, der nun noch mehr praktisch nutzbringend einsetzbare Verbeamtungsmöglichkeiten eröffnet. Daneben werden noch die Kommentierungen von Art. 113 BayBG und Art. 115 BayBG sowie eine Reihe von Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht.

Genannt seien insb. die ARLPA, das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der modularen Qualifizierung, die Rahmenregelungen zu Mitarbeitergesprächen, die KMBek betr. die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen sowie die Bezüge-Zuständigkeitsvollzugsbekanntmachung.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

275. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66243275

Preis: 269,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

die Änderungen

- der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz
- des Mutterschutzgesetzes
- der KMBek „Sport- nach-1 in Schule und Verein“
- der Lehrerdienstordnung

die Aktualisierung der Kommentierung u.a. folgender Artikel des BayEUG:

- Art. 25 Mittlerer Schulabschluss
- Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung
- Art. 30b inklusive Schule
- Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung
- Art. 32 Grundschulen

- Art. 33 Förderschulen und Schulen für Kranke
- Art. 34 Berufsschulen
- Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

81. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66374081

Preis: 300,72 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 81. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis März 2025 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Teilaufgabenübertragung auf einen Zweckverband zum Betrieb einer zentralen Anlage; zum Übergang von Befugnissen auf den Zweckverband; zu abgabenrechtlichen Folgen der Übertragung; zur Auslegung der Verbandssatzung; zur Unwirksamkeit der Beitragsatzung (Erl. 10.01/9c).
- Zum Rechtsschutzbedürfnis eines Antragstellers im Normenkontrollverfahren (Erl. 20.01/5c).
- Zu den Begriffen „Innenverband“ und „Außenverband“ (Erl. 20.01/11e).
- Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Beitragsbescheids (Erl. 20.03/26f).
- Zur Frage der Beitragsschuldnerin bei Umwandlung einer GbR in eine KG (Erl. 20.04/3b).
- Zu verschiedenen Beitragsmaßstäben, die zur Nichtigkeit der Beitragsatzung führen (Erl. 20.051/8b).
- Zur Beitragspflicht eines Gebäudekomplexes bestehend aus Wohnhaus, Carport und Garage (Erl. 20.051/27b).
- Ein als Hartplatz angelegter Tennisplatz im Außenbereich hat nach der Art seiner Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Einrichtung (Erl. 20.051/30a).
- Zur Vorteilsgerechtigkeit und Geeignetheit des Beitragsmaßstabs „zulässige Geschossfläche“ (Erl. 20.061/2).
- Zur Erhebung eines Widerspruchs zur Niederschrift (Erl. 20.07/3f).
- Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Erkrankung eines Anwalts einer bevollmächtigten Anwaltssozietät sowie bei einem als Einzelanwalt tätigen Prozessbevollmächtigten (Erl. 20.07/3h).
- Zur Auslegung von Anträgen und Rechtsbehelfen (Erl. 20.07/3j).
- Das Erlöschen der einer Sicherungshypothek zugrunde liegenden Abgabeforderung kann mit einer Feststellungsklage geltend gemacht werden (Erl. 20.07/16d).
- Zur verjährungsunterbrechenden Wirkung einer Wohnsitzanfrage (Erl. 20.07/17c).
- Zum Erlass von Abgaben: Persönliche und sachliche Billigkeitsgründe und deren Prüfung im gerichtlichen Verfahren (Erl. 20.07/24a und Erl. 20.07/24b).
- Zur Frage der rechtlichen Bedeutung einer gescheiterten Ab-

lösungsvereinbarung im Vorfeld einer Beitragserhebung durch Beitragsbescheid (Erl. 20.071/4).

- Zu Zuständigkeit der Werkleitung sowie zur Passivlegitimation bei einer Klage gegen den Abgabenbescheid eines Eigenbetriebs (Erl. 20.13/2b).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

BKI

BKI Bildkommentar DIN 276 / DIN 277

ebook

2022

Preis: 120,57 Euro

ISBN 978-3-948683-22-1

BKI Verlag

Inhalte und Praxis Nutzen:

Originaltexte der neuen DIN 277 Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau (2021) und der aktuellen DIN 276 Kosten im Bauwesen (2018)

Umfassende Kommentierung aller Begriffe, Definitionen, Grundsätze und Anwendungsregeln mit Tipps und praktischen Empfehlungen

Hinweise zu den relevanten Änderungen gegenüber früheren Normausgaben und Informationen zu korrespondierenden Vorschriften

Erläuterung der Prinzipien und Arbeitsweisen bei Kostenermittlungen, Kostenkontrolle und Kostensteuerung mit anschaulichen Rechenbeispielen

Anleitungen und Hilfen für eine normgerechte Zuordnung der Kosten aller Kostengruppen und eine qualifizierte Mengenermittlung mit bewährten Messregeln

Instruktive Praxisbeispiele und grafische Erläuterungen zur fachgemäßen Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 277

Band 1: Kommentierung der Normen

Band 2: Arbeitshilfe zur DIN 276

Schwenk/Frey

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

206. Aktualisierungslieferung

Juni 2025

Art.-Nr. 66384206

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 206. Lieferung enthält die Aktualisierung von Stichwortverzeichnis, Erläuterungen zur KommHV-Doppik und Verwaltungsvorschriften insbesondere Personaldurchschnittskosten, Beamten ab 01.11.2024.